

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; FAG)

Ingress (geändert)

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Artikel 55a der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾,
erlässt:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung unter den Gemeinden.

³ Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichspflichtig. Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichsberechtigt.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.

Art. 5

Aufgehoben.

¹⁾ I A/1/1

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent.

² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für den Lastenausgleich werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt:

- a. (geändert) Alpen;
- b. (geändert) Wald;

² *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung.

³ Die Ausgleichbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

